

Statuten des Vereins
Athenaes Siegel – Rollenspielverein
(ZVR-Z 186937826)
Gaullachergasse 61/1
A-1160 Wien
Version 2019

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen „Athenaes Siegel – Rollenspielverein“.
- 2) Er hat seinen Sitz und erstreckt seine Tätigkeit in Wien.
- 3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- 4) Die Kooperation mit anderen Vereinen ist beabsichtigt.

§2 Zweck

- 1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung und Ausübung des Rollenspiels, sowie das Kennenlernen anderer Personen und die Kommunikation mit ihnen. Der Verein verfolgt keinerlei politische oder religiöse Ziele.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Regelmäßige Treffen, sowie Ausflüge und gesellige Veranstaltungen für Mitglieder und Interessierte,
- b) Führen eines Informationsmediums für Mitglieder,
- c) Errichtung einer Rollenspielesammlung, bezeichnet als Bibliothek,
- d) Bereitstellung eines Versammlungsortes.

3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Gebühren und Mitgliedsbeiträge,
- b) Spenden,
- c) Veräußerung von Vereinsvermögen,
- d) Einkünfte aus Kooperationen mit anderen Organisationen,
- e) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen.

§4 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Tages-, ordentliche und außerordentliche Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.
- 2) Tagesmitglieder sind jene die nur für die Dauer einer Veranstaltung ihren Mitgliedsbeitrag entrichten.
- 3) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und den vollen Mitgliedsbeitrag entrichten.
- 4) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die einen reduzierten Mitgliedsbeitrag entrichten, und nur bedingt an Entscheidungen des Vereins mitwirken.
- 5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein, ernannt werden. Sie sind ordentlichen Mitgliedern grundsätzlich gleich gestellt und daher gelten Aussagen bezüglich ordentlicher Mitglieder auch für Ehrenmitglieder. Sie sind jedoch von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages frei gestellt, weshalb §5 Abs. 5 für sie nicht zur Anwendung kommt. Ihre Mitgliedschaft gilt ab der Ernennung und endet erst mit der Aberkennung, dem Tod oder dem freiwilligen Austritt

Statuten des Vereins
Athenaes Siegel – Rollenspielverein
(ZVR-Z 186937826)
Gymnasiumstraße 10/2
A-1180 Wien
Version 2023

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen „Athenaes Siegel – Rollenspielverein“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Wien und Umgebung.
- 3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- 4) Die Kooperation mit anderen Vereinen ist beabsichtigt.

§2 Zweck

- 1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung und Ausübung des Rollenspiels, sowie das Kennenlernen anderer Personen und die Kommunikation mit ihnen. Der Verein verfolgt keinerlei politische oder religiöse Ziele.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Regelmäßige Treffen, sowie Ausflüge und gesellige Veranstaltungen für Mitglieder und Interessierte,
- b) Führen eines Informationsmediums für Mitglieder,
- c) Errichtung einer Rollenspielesammlung, bezeichnet als Bibliothek,
- d) Bereitstellung eines Versammlungsortes.

3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Gebühren und Mitgliedsbeiträge,
- b) Spenden,
- c) Veräußerung von Vereinsvermögen,
- d) Einkünfte aus Kooperationen mit anderen Organisationen,
- e) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen.

§4 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Tages- und ordentliche Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.
- 2) Tagesmitglieder sind jene die nur für die Dauer einer Veranstaltung ihren Mitgliedsbeitrag entrichten.
- 3) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und den vollen Mitgliedsbeitrag entrichten.

Entfällt

- 4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein, ernannt werden. Sie sind ordentlichen Mitgliedern grundsätzlich gleich gestellt und daher gelten Aussagen bezüglich ordentlicher Mitglieder auch für Ehrenmitglieder. Sie sind jedoch von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages frei gestellt, weshalb §5 Abs. 5 für sie nicht zur Anwendung kommt. Ihre Mitgliedschaft gilt ab der Ernennung und endet erst mit der Aberkennung, dem Tod oder dem freiwilligen Austritt

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Über die Aufnahme von Tagesmitgliedern entscheidet der Vorstand oder der Schlüsselträger. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds durch die Generalversammlung.
- 5) Die Mitgliedschaft wird erst durch die nachweisliche Einzahlung des Mitgliedsbeitrags wirksam.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- 2) Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Ablauf des bezahlten, in der Gebührenordnung festgelegten, Zeitraumes. Hiervon ausgenommen sind Mitglieder des Vorstandes, der Bibliothekar und der Lagerist. Deren Mitgliedschaft endet erst mit dem Ausscheiden aus dem Amt.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- 4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus in Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds erfolgen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- 2) Aktives und passives Wahlrecht,
 - a) Das aktive Wahlrecht in der Generalversammlung steht ordentlichen Mitgliedern zu.
 - b) Das passive Wahlrecht steht ordentlichen Mitgliedern zu. Die Ausübung des passiven Wahlrechts bedarf zusätzlich der vollen Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Kandidaten.
- c) Sollte die Generalversammlung als Schiedsgericht fungieren, verfügen alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, für diese Abstimmung, über Stimmrecht.
- 3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 4) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Gebühren und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Über die Aufnahme von Tagesmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds durch die Generalversammlung
- 5) Nach dem der Vorstand dem Erwerb der Mitgliedschaft zugestimmt hat, wird diese durch die nachweisliche Einzahlung des Mitgliedsbeitrags wirksam.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- 2) Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Ablauf des bezahlten, in der Gebührenordnung festgelegten, Zeitraumes. Hiervon ausgenommen sind Mitglieder des Vorstandes. Deren Mitgliedschaft endet erst mit dem Ausscheiden aus dem Amt.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- 4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus in Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds erfolgen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- 2) Aktives und passives Wahlrecht,
 - a) Das aktive Wahlrecht in der Generalversammlung steht ordentlichen Mitgliedern zu.
 - b) Das passive Wahlrecht steht ordentlichen Mitgliedern zu, die den für das aktuelle Jahr gültigen Mitgliedsbeitrag bezahlt haben. Die Ausübung des passiven Wahlrechts bedarf zusätzlich der vollen Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Kandidaten.
- c) Sollte die Generalversammlung als Schiedsgericht fungieren, verfügen alle ordentlichen Mitglieder, für diese Abstimmung, über Stimmrecht.
- 3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 4) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Gebühren und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§8 Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§9 und §10), der Vorstand (§11 bis §13), die Rechnungsprüfer (§14), der Bibliothekar (§15), der Lagerist (§16), die Schlüsselträger (§17) und das Schiedsgericht (§18).
- 2) Die Zugehörigkeit zu mehr als einem Vereinsorgan neben Generalversammlung, Schiedsgericht, Bibliothekar, Lagerist und Schlüsselträger ist nicht zulässig. Die Annahme von mehr als einer Position innerhalb eines Organs durch eine Person ist nicht gestattet.
- 3) Alle Vereinsorgane führen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus und haben nur Anspruch auf den Ersatz notwendiger Aufwendungen. Weitere Vergütungen irgendeiner Art stehen Ihnen nicht zu. Alle Rechte und Pflichten des Mitglieds bleiben, so nicht ausdrücklich anders angegeben, durch die Tätigkeit als Vereinsorgan oder die Zugehörigkeit zu einem solchen unverändert bestehen.

§9 Die Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von zwölf Wochen nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands,
 - b) Beschluss der Generalversammlung,
 - c) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
 - d) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - e) Beschluss eines Rechnungsprüfers oder der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5, zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2, dritter Satz dieser Statuten), oder
 - f) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§11 Abs. 2, letzter Satz dieser Statuten) binnen 5 Wochen statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle wahlberechtigten Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mittels E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – d), durch einen oder beide Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. e) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. f).
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünfzehn Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich mittels E-Mail oder postalisch einzureichen. Um sicher zu stellen, dass es allen Mitgliedern möglich ist ihre Anträge rechtzeitig einzureichen, müssen spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Generalversammlung alle Wahlberechtigten Mitglieder informiert werden um den Einreichungs-Termin nicht zu versäumen.
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle anwesenden Mitglieder gleichermaßen teilnahmeberechtigt. Betreffend des aktiven und passiven Wahlrechts gilt sinngemäß §7 Abs. 2. Eine Übertragung des Wahlrechts auf einen Bevollmächtigten ist nicht zulässig.
- 7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§8 Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§9 und §10), der Vorstand (§11 bis §13), die Rechnungsprüfer (§14), (§) und das Schiedsgericht (§15).
- 2) Die Zugehörigkeit zu mehr als einem Vereinsorgan neben Generalversammlung und Schiedsgericht ist nicht zulässig. Die Annahme von mehr als einer Position innerhalb eines Organs durch eine Person ist nicht gestattet.
- 3) Alle Vereinsorgane führen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus und haben nur Anspruch auf den Ersatz notwendiger Aufwendungen. Weitere Vergütungen irgendeiner Art stehen Ihnen nicht zu. Alle Rechte und Pflichten des Mitglieds bleiben, so nicht ausdrücklich anders angegeben, durch die Tätigkeit als Vereinsorgan oder die Zugehörigkeit zu einem solchen unverändert bestehen.

§9 Die Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von zwölf Wochen nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands,
 - b) Beschluss der Generalversammlung,
 - c) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
 - d) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - e) Beschluss eines Rechnungsprüfers oder der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5, zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2, dritter Satz dieser Statuten), oder
 - f) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§11 Abs. 2, letzter Satz dieser Statuten) binnen 5 Wochen statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle wahlberechtigten Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mittels E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – d), durch einen oder beide Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. e) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. f).
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünfzehn Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dies kann persönlich oder mittels E-Mail erfolgen. Um sicher zu stellen, dass es allen Mitgliedern möglich ist ihre Anträge rechtzeitig einzureichen, müssen spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Generalversammlung alle wahlberechtigten Mitglieder informiert werden um den Einreichungs-Termin nicht zu versäumen.
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle anwesenden Mitglieder gleichermaßen teilnahmeberechtigt. Betreffend des aktiven und passiven Wahlrechts gilt sinngemäß §7 Abs. 2. Eine Übertragung des Wahlrechts auf einen Bevollmächtigten ist nicht zulässig.
- 7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9) Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter. Ist auch dieser abwesend, führt den Vorsitz das längstdienende anwesende Vorstandsmitglied. Sollte auch kein Vorstandsmitglied anwesend sein, führt die Generalversammlung jenes anwesende ordentliche Mitglied mit der längsten durchgehenden Vereinszugehörigkeit. Sollte die Generalversammlung einem anderen Zweck als der Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Vereins dienen, ist in diesem Fall als Einziges eine außerordentliche Generalversammlung zu diesem Zweck einzuberufen und hernach die von ihm geführte Generalversammlung zu schließen.

§10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Festsetzung der Höhe der Gebühren und der Mitgliedsbeiträge
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- g) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- i) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

§11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus einem Obmann, dessen Stellvertreter, einem Schriftführer, dessen Stellvertreter, einem Kassier und dessen Stellvertreter.
- 2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 3) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt ein Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 4) Der Vorstand kann durch jedes seiner Mitglieder schriftlich oder mündlich einberufen werden.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder schriftlich oder mündlich eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel von ihnen anwesend sind.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung obliegt der Vorsitz dessen Stellvertreter. Bei Verhinderung beider gilt sinngemäß die unter §9 Abs. 9 genannte Regelung.
- 8) Das Ergebnis von Vorstandssitzungen ist den nicht an der jeweiligen Sitzung teilnehmenden Vorstandsmitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen.
- 9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- 10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

9) Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter. Ist auch dieser abwesend, führt den Vorsitz das längst dienende anwesende Vorstandsmitglied. Sollte auch kein Vorstandsmitglied anwesend sein, führt die Generalversammlung jenes anwesende ordentliche Mitglied mit der längsten durchgehenden Vereinszugehörigkeit. Sollte die Generalversammlung einem anderen Zweck als der Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Vereins dienen, ist in diesem Fall als Einziges eine außerordentliche Generalversammlung zu diesem Zweck einzuberufen und hernach die von ihm geführte Generalversammlung zu schließen.

§10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Festsetzung der Höhe der Gebühren und der Mitgliedsbeiträge
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- g) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- i) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

§11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus einem Obmann, dessen Stellvertreter, einem Schriftführer, und einem Kassier.
- 2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 3) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt ein Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 4) Der Vorstand kann durch jedes seiner Mitglieder schriftlich oder mündlich einberufen werden.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder schriftlich oder mündlich eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel von ihnen anwesend sind.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung obliegt der Vorsitz dessen Stellvertreter. Bei Verhinderung beider gilt sinngemäß die unter §9 Abs. 9 genannte Regelung.
- 8) Das Ergebnis von Vorstandssitzungen ist den nicht an der jeweiligen Sitzung teilnehmenden Vorstandsmitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen.
- 9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- 10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

12) Sollte der gesamte Vorstand nicht mehr in der Lage sein, seinen Verpflichtungen nachzukommen, hat das Vereinsmitglied, das am längsten ordentliches Mitglied im Verein ist, die Aufgabe, eine außerordentliche Generalversammlung, die als Zweck die Neuwahl eines Vorstands hat, einzuberufen. Dieses Mitglied führt dann den Vorsitz. Diese Aufgaben können vom entsprechenden Mitglied delegiert werden.

§12 Aufgabenbereich des Vorstands

1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis

b) Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses

c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des §9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – d dieser Statuten

d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss

e) Verwaltung des Vereinsvermögens

f) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Tages-, ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern

g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten, sofern diese über das alltägliche Finanzgebaren des Vereins hinausgehen, des Obmanns und des Kassiers.

3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

8) Die Stellvertreter unterstützen Obmann, Schriftführer und Kassier in ihren jeweiligen Aufgabengebieten und vertreten diese bei einer Verhinderung.

11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§12 Aufgabenbereich des Vorstands

1) Dem Vorstand obliegt gemäß der Geschäftsordnung die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis

b) Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses

c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des §9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – d dieser Statuten

d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss

e) Verwaltung des Vereinsvermögens f) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Tages- und , ordentlichen Vereinsmitgliedern

f) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Tages- und , ordentlichen Vereinsmitgliedern

g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

i) Festlegung der Geschäftsordnung nach welcher die internen Abläufe geregelt werden.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten, sofern diese über das alltägliche Finanzgebaren des Vereins hinausgehen, des Obmanns und des Kassiers.

3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

8) Der Stellvertreter unterstützt Obmann, Schriftführer und Kassier in ihren jeweiligen Aufgabengebieten und kann diese bei einer Verhinderung vertreten.

§14 Die Rechnungsprüfer

- 1) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §11 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

§15 Der Bibliothekar

- 1) Der Bibliothekar hat die Aufgabe, die Vereinsbibliothek gewissenhaft gemäß den Weisungen des Vorstands zu leiten und ist für die Führung dieser dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Er ist für die Entlehnung und Rückgabe der Bibliotheksgegenstände allein zeichnungsberechtigt. Der Bibliothekar kann die Entlehnung einzelner Gegenstände ohne Angabe von Gründen verweigern.
- 2) Die Funktionsdauer des Bibliothekars unterliegt keiner Zeitbeschränkung.
- 3) Der Bibliothekar wird vom Vorstand aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins ernannt und von der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung bestätigt. Er kann jederzeit vom Vorstand seines Postens enthoben werden.
- 4) Dem Bibliothekar steht die eigenverantwortliche Ernennung von Hilfsbibliothekaren nach seinem Ermessen zu die ihn bei der Ausübung seiner Funktion unterstützen. Diese müssen vom Vorstand bestätigt werden. Ihre Funktionsdauer entspricht §15, Abs. 2.
- 5) Im Übrigen gelten für den Bibliothekar die Bestimmungen des §11 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

§16 Der Lagerist

- 1) Der Lagerist hat die Aufgabe, das Warenlager gewissenhaft, gemäß den Weisungen des Vorstands, zu leiten und ist für dessen Führung dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Er ist zuständig für die Veranlassung der notwendigen Einkäufe und Inventuren, die Lagerung der Waren, Einhaltung von Vorschriften und die Führung entsprechender Aufzeichnungen. Er muss die entsprechenden Tätigkeiten nicht selbst ausführen bleibt jedoch gegenüber dem Verein verantwortlich.
- 2) Um seine Aufgabe gewissenhaft erfüllen zu können erhält er ein Mitspracherecht bei Entscheidungen bezüglich des Sortiments, der Preisgestaltung und der Lagerung sowie die Erlaubnis Geschäfte im Rahmen der alltäglichen Vereinsaufgaben durch zu führen.
- 3) Die Funktionsdauer des Lageristen unterliegt keiner Zeitbeschränkung.
- 4) Der Lagerist wird vom Vorstand aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins ernannt und von der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung bestätigt. Er kann jederzeit vom Vorstand seines Postens enthoben werden.
- 5) Dem Lagerist steht eigenverantwortlich die Ernennung von Hilfslageristen nach seinem Ermessen zu die ihn bei der Ausübung seiner Funktion unterstützen. Diese müssen vom Vorstand bestätigt werden. Ihre Funktionsdauer entspricht der in diesem Paragraphen unter Abs. 3. genannten Länge.
- 6) Im Übrigen gelten für den Lageristen die Bestimmungen des §11 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

§14 Die Rechnungsprüfer

- 1) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §11 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

Entfällt

Entfällt

§17 Die Schlüsselträger

- 1) Die Schlüsselträger haben die Aufgabe, den reibungslosen Ablauf im Vereinslokal sicher zu stellen und gemäß den Weisungen des Vorstands zu agieren. Sie sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich, und befugt das Hausrecht auszuüben.
- 2) Die Funktionsdauer eines Schlüsselträgers unterliegt keiner Zeitbeschränkung.
- 3) Die Schlüsselträger werden vom Vorstand aus den Mitgliedern des Vereins ernannt. Schlüsselträger können jederzeit vom Vorstand ihres Postens enthoben werden.
- 4) Rechte und Pflichten:
 - a) Auf- und Zusperrern des Vereinslokals
 - b) Einhaltung und Durchsetzung der Hausordnung
 - c) Dem Schlüsselträger steht es eigenverantwortlich zu, seinen Schlüssel kurzfristig zu verborgen. Die Verantwortung gegenüber dem Verein bleibt jedoch bei dem durch den Vorstand ernannten Schlüsselträger.
- 5) Im Übrigen gelten für die Schlüsselträger die Bestimmungen des §11 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

§18 Das Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff. ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern, die über das passive Wahlrecht (§7 Abs. 2) verfügen zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 4) Sollten sich die beiden Parteien nicht einigen können, so wird das Verfahren auf einer nur zu diesem Zweck beräumten außerordentlichen Generalversammlung durchgeführt. Die Generalversammlung fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller Streitparteien mit einfacher Stimmenmehrheit aller Mitglieder welche über ein Stimmrecht verfügen. Sie entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Ihre Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§19 Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen.
- 3) Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das, nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen kann, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt. Es ist außerdem zulässig, das verbleibende Vereinsvermögen soweit an die Mitglieder zu verteilen, als es den Wert der von diesen geleisteten Einlagen nicht übersteigt. Darüber hinaus verbleibendes Vermögen ist für soziale Zwecke zu verwenden.

Entfällt

§15 Das Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff. ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern, die über das passive Wahlrecht (§7 Abs. 2) verfügen zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 4) Sollten sich die beiden Parteien nicht einigen können, so wird das Verfahren auf einer nur zu diesem Zweck beräumten außerordentlichen Generalversammlung durchgeführt. Die Generalversammlung fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller Streitparteien mit einfacher Stimmenmehrheit aller Mitglieder, welche über ein Stimmrecht verfügen. Sie entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Ihre Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen.
- 3) Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das, nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen kann, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt. Es ist außerdem zulässig, das verbleibende Vereinsvermögen soweit an die Mitglieder zu verteilen, als es den Wert der von diesen geleisteten Einlagen nicht übersteigt. Darüber hinaus verbleibendes Vermögen ist für soziale Zwecke zu verwenden.